



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 26. JÄNNER 2022 NR.25

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON FALZBEINEN FÜR DIE BUCHBINDER**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung Falzbeine für die Buchbinder angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Materialien für den Unterricht bzw. Schulbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Athesia Buch GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 122,40 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 122,40 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☐	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☒	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden): 122,40 Euro (Mwst. inbegriffen)
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
☐	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen



Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

KOSTENVORANSCHLAG



Athesia Buch GmbH srl
Papier Geschenke Spiele
carta regali giochi
Goethestr 5 via Goethe
IT-39100 Bozen/Bolzano (BZ)

Tel +39 0471 081 130
Fax +39 0471 081 149
bozen.papier@athesia.it
athesiabuch.gmbh@pec.it
www.athesiabuch.it

USt.Id. / MwSt. / P.IVA IT00853860211

Cod.fisc. / Steuernummer 00853860211

Banken/Banche:

Südtiroler Volksbank - Banca Popolare dell'Alto Adige

IBAN: IT02 0058 5611 6010 5057 0892 223

BIC: BPAAIT28050

Raiffeisenkasse Ritten Gen.-Cassa Rurale Renon Soc. (Filiale Bozen)

IBAN: IT02 0081 8711 6000 0000 4040 165

BIC: CCRT IT 21 RIT

Registro ple e accumulatori: IT18020P00004712

Registro AEE: IT09090000006243

Gesellschaftskapital: EURO 3.416.400,00

Verwaltungs-, Rechts und Steuersitz: Bozen, Lauben 41

Sede amministrativa, legale e fiscale: Bolzano, Portici 41

Handelsregister Nr. - Registro Imprese no: 00853860211

Firmenregister Nr. - Registro ditte no: BZ-91831

Einziges Gesellschafter-Socio unico: Athesia AG

Unterliegt der Leitung und Koordinierung der Athesia AG gemäss Art. 2497-bis ZGB

Soggetti a direzione e coordinamento da parte di Athesia spa ai sensi dell'art. 2497-bis del C.C.

Empfänger - destinatario

LANDESBERUFSSCHULE HANDEL UND GRAFIK GUTENBERG
WERNER-VON-SIEMENS-STR. 6/8
IT-39100 BOZEN (BZ)

Bestimmungsort - destinazione

LANDESBERUFSSCHULE HANDEL UND GRAFIK GUTEN
WERNER-VON-SIEMENS-STR. 6/8
IT-39100 BOZEN (BZ)

Una. Zeichen - ns. segno
khof 1/2215 / 000004

MwSt-Nr. - partita I.V.A.
02943020210

SteuerNr. - codice fiscale
94134500217

Auftraggeber - committente

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage, hier unser bestes Angebot:

Bei Zahlungen und geschäftlichen Mitteilungen bitte angeben - Da citare nella corrispondenza e nei pagamenti		
Angebot	1/2215 / 000004	Datum 21.01.2022
Seite: 1	Kundennr. L9076	140769

Menge quantità	Warenbezeichnung Descrizione	Einzelpreis prezzo unitario	%	Betrag inkl. MwSt. importo IVA incl.	MwSt. IVA
20,00	8907900 - Falzbein, 14 cm, SB-Btl. 1 Stück PINSEL FÜR LEIM NICHT LIEFERBAR!	6,80	10,00	122,40	22

Das Angebot hat eine Gültigkeit von 60 Tagen.

Für weitere Fragen und Informationen, stets zu Ihrer Verfügung, verbleiben wir

Mit freundlichem Gruß

Bemessungsgrundlage Imponibile	MwSt I.V.A.	MwSt Betrag Importo I.V.A.	Gültig bis/validità: 22.03.2022
100,33	22	22,07	Zahlung ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung - Riklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung berücksichtigt. Rücksendungen nur mit schriftlicher Genehmigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand in Bozen. Pagabile a vista fattura. Non accettano reclami trascorsi 8 gg. dalla data della presente. Per qualsiasi contestazione è competente il Foro di Bolzano. La merce rimane di proprietà dell'Athesia fino a pagamento effettuato.
100,33		22,07	
			Gesamtbetrag - importo totale S.E & O. 122,40 €